



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 746-755)**
Titel **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die
Arbeitslosenversicherung vom 6. Juni 1937.**
Ordnungsnummer
Datum 30.12.1937

[S. 746] **Allgemeines.**

§ 1. Für den Vollzug des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Die Durchführung liegt dem kantonalen Arbeitsamt ob.

Wo das kantonale Arbeitsamt als zuständig bezeichnet ist, entscheidet es als erste Instanz. In diesen Fällen sind Rekurse an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten.

§ 2. Die Versicherungsfähigkeit wird im Einzelfall von den Gemeinden festgestellt. Im Zweifel entscheidet das kantonale Arbeitsamt.

§ 3. Die Versicherungsfähigkeit von Personen, welche aus fürsorgerischen Gründen der Führung bedurften, kann von der Volkswirtschaftsdirektion nach angemessener Bewährungsfrist wieder anerkannt werden.

§ 4. Nicht versicherungsfähig sind:

Dienstmänner, Hausierer und Kolporteure, Kundenhaus- und Störarbeiter, Wasch-, Putz- und Spettfrauen, Gelegenheits- und Wanderarbeiter, Schaustellergehilfen, ausländische Saisonarbeitnehmer, weibliches Ser- // [S. 747] vierpersonal, soweit es nicht regelmäßig erwerbstätig ist und seinen Beruf nicht als Haupterwerb ausübt.

Vorübergehende oder versuchsweise Betätigung in einem dieser Berufe schließt die Versicherungsfähigkeit nicht aus.

§ 5. Über die Versicherungsfähigkeit von Heimarbeitern, Provisionsreisenden und anderen Berufen mit ähnlichen Arbeitsbedingungen entscheidet das kantonale Arbeitsamt im Einzelfall. Die Volkswirtschaftsdirektion kann darüber Vorschriften aufstellen.

§ 6. Ist seit dem Fälligkeitstermin der letzten bezahlten Prämie mehr als ein Jahr verstrichen und hat eine Kasse die nötigen Schritte unterlassen, so wird Verzicht auf die Mitgliedschaft bei dieser Kasse angenommen, falls der Versicherte inzwischen einer anderen Kasse beigetreten ist.

§ 7. Die anerkannten Facharbeitsnachweise reichen der Volkswirtschaftsdirektion jeden Monat das Verzeichnis der von ihnen kontrollierten versicherten Arbeitslosen ein. Dieses Verzeichnis gilt als Anmeldung der darin enthaltenen Versicherten beim öffentlichen Arbeitsnachweis.

§ 8. Die Mitglieder von Kassen sind zu wahrheitsgetreuen und vollständigen Angaben über ihre persönlichen und Familienverhältnisse verpflichtet.

§ 9. Die Gemeinden üben die Kontrolle über die von den Versicherten geltend gemachten Unterhalts- und Unterstützungspflichten aus.



Die Kassen haben sich außerdem bei Taggeldansprüchen zu überzeugen, ob die geltend gemachten Unterhalts- und Unterstützungspflichten erfüllt werden. Die Gemeinden sind dabei auf Ansuchen der Kassen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 10. Wenn ein Versicherter die ihm zustehenden Taggelder nicht binnen zwei Monaten seit Auszahlungstermin abhebt, so gilt sein Anspruch darauf als durch Verzicht erloschen. Ebenso erlöschen Taggeldansprüche, welche nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres geltend gemacht werden.

§ 11. Unrechtmäßige Taggeldbezüge, welche auf wissentlich unwahre Angaben des Versicherten oder Dritter zurück- // [S. 748] zuführen sind, sowie den Versuch solcher Verfehlungen haben die Kassen unverzüglich nach Entdeckung der Volkswirtschaftsdirektion anzuzeigen.

§ 12. Die von den Kassen im Kanton erzielten Betriebsüberschüsse werden nach Eingang jeder Jahresrechnung von der Revision bestimmt. Dabei sind die auf den Kanton entfallenden Verwaltungskosten angemessen zu berücksichtigen.

Über den Teil der Betriebsüberschüsse, welcher nicht zur Deckung von Rückschlägen im Kanton zu reservieren ist, verfügen die Kassen nach Bundesvorschriften und Statuten. Der andere Teil ist in mündelsicheren, jederzeit liquidierbaren Titeln anzulegen.

§ 13. Die Kassen bestimmen zum voraus den Obmann des als letzte Instanz bezeichneten Schiedsgerichtes, sowie die Zahl der Schiedsrichter. Die Bestimmung der Schiedsrichter kann den Parteien im Streitfall vorbehalten bleiben. Parteien sind die Kasse und der Versicherte.

Bezeichnen die Kassen den Obmann nicht, so wird er im Streitfall vom Präsidenten des Obergerichtes ernannt.

§ 14. Die Volkswirtschaftsdirektion erläßt Weisungen, in welcher Form die Arbeitgeber ihre Arbeitsgelegenheiten melden sollen und den Nachweis dafür leisten können.

Dem öffentlichen Arbeitsnachweis oder anerkannten Facharbeitsnachweis muß in der Regel die erforderliche Zeit zur Mitbewerbung eingeräumt werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Arbeitsnachweis und anerkannten Facharbeitsnachweisen besondere Vorschriften aufstellen.

§ 15. Die Beiträge der Arbeitgeber an den kantonalen Ausgleichsfonds werden alljährlich durch das kantonale Arbeitsamt bestimmt. Die Betriebsgemeinden führen die zur Festsetzung der Betriebslohnsumme nötigen Erhebungen nach seinen Weisungen durch.

§ 16. Die Arbeitgeber haben als beitragspflichtige Betriebslohnsumme anzugeben, was sie im letzten Geschäfts- // [S. 749] jahr versicherungspflichtigen Mitgliedern paritätischer Kassen und solchen der übrigen Kassen in bar und natura als Gegenwert für geleistete Arbeit ausbezahlt oder gutgeschrieben haben.

Die Lohnbeträge, welche auf außerhalb des Kantons wohnhafte Arbeitnehmer oder auf solche Arbeitnehmer entfallen, welche ohne die nach § 25, Absatz 2, des Gesetzes erforderliche Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion arbeitslos in den Kanton zugezogen sind, dürfen abgezogen werden, wenn das Anstellungsverhältnis vor dem 1. Januar 1938 bestand, oder wenn die betreffende Stelle nach § 18, Absatz 2, des

Gesetzes dem öffentlichen Arbeitsnachweis oder anerkannten Facharbeitsnachweis vorschriftsgemäß gemeldet und über die Abweisung seiner Bewerber wahrheitsgetreu berichtet worden war.

§ 17. In Betrieben mit besonderen Entlohnungsarten, wie Prämien, Provisionen, Trinkgeld, sowie bei Gewerbebetrieben mit starkem Personalwechsel kann das kantonale Arbeitsamt die beitragspflichtige Lohnsumme durch Vereinbarung mit den Arbeitgebern festsetzen.

Wo für die obligatorische Unfallversicherung die gesetzlich vorgeschriebenen Lohnlisten geführt werden, gelten diese für die darin enthaltenen Lohnangaben.

Versicherungspflichtige haben sich ihren Arbeitgebern gegenüber auf Verlangen als solche auszuweisen.

§ 18. Die Arbeitgeberbeiträge sind zuhanden der Staatskasse den Betriebsgemeinden einzuzahlen. Beiträge bis zu Fr. 100.– sind unteilbar am 30. Juni fällig. Beiträge über Fr. 100.– werden in vier gleichen Raten je auf Ende der Kalenderquartale fällig; bei voller Zahlung bis 31. März wird für den Gesamtbetrag ein Skonto von 1 ½ % gewährt.

Die Gemeinden liefern die Arbeitgeberbeiträge je auf den 10. eines Monats an die Staatskasse ab. Erreicht der abzuliefernde Betrag nicht Fr. 100.–, so ist mit der Ablieferung zuzuwarten, bis dieser Betrag erreicht ist.

Die Ablieferungen können bei der Kantonalbank, deren Filialen und Agenturen oder auf das Postcheckkonto der // [S. 750] Staatskasse erfolgen. Von jeder Ablieferung ist gleichzeitig der Staatsbuchhaltung und dem kantonalen Arbeitsamt Mitteilung zu machen. Die Gemeinden erhalten eine Inkassoprovision von 1 %.

Über Gesuche um Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Arbeitgeberbeiträge entscheidet das kantonale Arbeitsamt.

Obligatorische und freiwillige Versicherung.

§ 19. Die Versicherungspflicht wird von den Gemeinden festgestellt. Sie bezeichnen die zuständigen Organe. Im Zweifelsfall entscheidet das kantonale Arbeitsamt.

Das kantonale Arbeitsamt gibt die für die erste Erhebung und für den Meldeverkehr erforderlichen Formulare unentgeltlich ab.

Das kantonale Arbeitsamt kann die Verzeichnisse der Gemeinden und Kassen jederzeit einsehen und daraus die nötigen Auszüge verlangen.

§ 20. Für Kassenmitglieder, welche nicht in den Verzeichnissen der Gemeinden und der Kassen übereinstimmend enthalten sind, können Staats- und Gemeindebeiträge verweigert werden.

§ 21. Die versicherungsfähigen Personen haben sich bei Eintritt der Versicherungspflicht an den von den Gemeinden bezeichneten Stellen zu melden und über ihre Verhältnisse, soweit sie die Versicherungspflicht betreffen, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Für Minderjährige sind die Inhaber der elterlichen Gewalt dazu verpflichtet.

§ 22. Arbeitslos zugezogene Versicherungsfähige werden nach zwölfmonatiger ununterbrochener Erwerbstätigkeit versicherungspflichtig.



§ 23. Versicherungspflichtige, welche sich nicht binnen Monatsfrist über den Beitritt zu einer anerkannten Kasse ausweisen, werden der öffentlichen Kasse ihres Wohnsitzes zugeteilt.

Staats- und Gemeindebeiträge.

§ 24. Durch die Hinterlegung von Interimsheimatscheinen wird in der Regel kein Wohnsitz begründet. // [S. 751]

Die nachträgliche Anerkennung der Steuerpflicht hat keine Rückwirkung auf die Arbeitslosenversicherung.

§ 25. Für Versicherte, welche nach arbeitslosem Zuzug mindestens zwölf Monate lang ununterbrochen erwerbstätig waren, werden Staats- und Gemeindebeiträge bei künftiger Arbeitslosigkeit anerkannt.

§ 26. Wer zur Aufnahme einer vertraglich zugesicherten Arbeit zuzog, hat den Nachweis dafür zu leisten.

War die angetretene Stelle dem öffentlichen Arbeitsnachweis oder anerkannten Facharbeitsnachweis nicht gemeldet, so gilt der zur Arbeitsaufnahme neu in den Kanton zugezogene Versicherte als arbeitslos zugezogen. Die Ausnahme von § 25 bleibt vorbehalten.

§ 27. Der Wohnsitzwechsel zur Beteiligung an einer Notstandsarbeit oder an einer anderen behelfsweise eingerichteten Arbeitsgelegenheit gilt ohne ausdrückliche Zustimmung der Zuzugsgemeinde als arbeitsloser Zuzug.

§ 28. Stimmt eine Gemeinde dem Wegzug eines Arbeitslosen zu, so hat sie ihm das auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 29. Wenn die Bundesvorschriften öffentliche Beiträge an die Arbeitslosenkassen auf eine bestimmte Höchstgrenze beschränken, so wird der Anteil des Kantons an den Beitragsüberschüssen in den kantonalen Ausgleichsfonds gelegt.

§ 30. Gesuche um Übernahme eines Teiles des Gemeindebeitrages zu Lasten des Ausgleichsfonds sind bei der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

Maßgebend ist die Finanzlage der Gemeinde bei Fälligkeit der Subventionsansprüche. Ergibt die Revision kleinere Subventionsansprüche, als sie der Abrechnung zugrunde lagen, so ist der entsprechende Anteil des Ausgleichsfonds diesem wieder gutzuschreiben.

§ 31. Den Gemeinden steht es frei, den Arbeitslosenkassen während des Rechnungsjahres unter Vorbehalt des Revisionsergebnisses Vorschüsse an ihre Subventionsguthaben zu gewähren. // [S. 752]

Solche Vorschüsse sind zuhanden der Kassen unter Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion der Staatskasse anzuweisen.

§ 32. Die Vorrevision ist dem kantonalen Arbeitsamt übertragen. Es kann für einzelne Fragen nach Anhörung der Kassenvertreter allgemeine Richtlinien erlassen. Sie sind auch für die Revision verbindlich.

§ 33. Das Sekretariat der Rekurskommission wird durch das Sekretariat des kantonalen Einigungsamtes besorgt.



§ 34. Die Rekurse werden durch Präsidialverfügung oder durch Entscheid der Rekurskommission erledigt. Erledigungsbeschlüsse und Entscheide sind mit kurzer Begründung schriftlich zu eröffnen.

Der Präsident entscheidet über die Zulassung von Rekursen. Er lehnt Eingaben ab, welche nicht fristgemäß eingereicht sind oder in Form oder Inhalt gegen die guten Sitten verstoßen oder sich auf einen von der Kommission schon entschiedenen Fall beziehen oder eine Frage betreffen, welche durch klares, von der Vorrevision richtig angewandtes Recht geregelt ist. Er entscheidet ferner, welche Fälle von der Rekurskommission im Zirkulationswege entschieden werden sollen und in welchen ein mündliches Verfahren anzuordnen ist.

Über seine Verfügungen und Anordnungen erstattet er der Rekurskommission monatlich Bericht. Sie gelten als genehmigt, sofern nicht von einem Beisitzer Einspruch erhoben wird.

§ 35. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Beisitzers wird ein mündliches Verfahren durchgeführt. Es findet in Zürich statt. Die Rekurrenten haben persönlich zu erscheinen. Der Beizug von Parteivertretern ist gestattet.

Die Verfahrensregeln der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 36. Das Verfahren ist unentgeltlich.

Der Rekurrent trägt die Kosten seiner Reise an den Verhandlungsort und seiner Vertretung. // [S. 753]

Bei Mißbrauch des Rekursrechtes können ihm die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt werden.

§ 37. Der Präsident erhält eine jährliche Entschädigung nach Vertrag. Die Beisitzer werden für mündliche Verhandlungen nach den für die Mitglieder des Kantonsrates geltenden Ansätzen entschädigt. Bei der Erledigung im Zirkulationsverfahren entsprechen zehn Fälle einer mündlichen Verhandlung.

Öffentliche Kassen.

§ 38. Der Kanton wird in folgende acht Versicherungskreise eingeteilt:

1. Das Stadtgebiet von Zürich;
2. das Stadtgebiet von Winterthur;
3. Zürcher Unterland aus Gemeinden der Bezirke Bülach und Dielsdorf;
4. Winterthur-Land aus Gemeinden der Bezirke Winterthur, Andelfingen und Pfäffikon;
5. Zürcher Oberland aus Gemeinden der Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster;
6. Zürichsee rechtes Ufer aus Zollikon und den Gemeinden des Bezirkes Meilen;
7. Zürichsee linkes Ufer aus Gemeinden des Bezirkes Horgen;
8. Limmattal und Amt aus Gemeinden der Bezirke Affoltern und Zürich.

Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt den Grenzverlauf zwischen den Kassengebieten. Jeder öffentlichen Kasse ist ein hinlängliches Einzugsgebiet zuzuteilen. Wo keine zwingenden Gründe zu einer andern Regelung vorliegen, sind die Bezirksgrenzen zu beachten.

§ 39. Die im Versicherungskreis bestehende öffentliche Kasse ist zuständig, die in den zugeordneten Gemeinden wohnenden Versicherungsfähigen aufzunehmen. Wird der



Wohnsitz in einen anderen Versicherungskreis verlegt, so ist auch die Mitgliedschaft bei der öffentlichen Kasse zu wechseln.

§ 40. Das Verhältnis der Gemeinden eines Versicherungskreises unter sich und zur Kasse ist durch Vereinbarung zu // [S. 754] regeln. Diese muß mindestens das Mitverwaltungsrecht der Gemeinden, sowie die Umlage der Betriebsrückschläge ordnen.

Die verantwortlichen Verwalter öffentlicher Kassen müssen für ihre Geschäftsführung Sicherstellung leisten.

Private Kassen.

§ 41. Die bisher anerkannten privaten Kassen sind berechtigt, Staats- und Gemeindebeiträge zu erhalten, sofern sie sich über Sitz oder Geschäftsstelle im Kanton Zürich ausweisen und die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juni 1937 und der vorliegenden Verordnung ausdrücklich als verbindlich anerkennen. Außerdem haben sie der Volkswirtschaftsdirektion mitzuteilen, in welcher Weise das Rekursverfahren zu § 16 des Gesetzes geordnet ist.

Vorbehalten bleibt die Sonderregelung für Betriebskassen, welche erst nach dem 1. Januar 1935 vom Bunde anerkannt wurden.

Ausgleichsfonds.

§ 42. Die paritätische Kommission zur Beratung über auszurichtende Beiträge besteht aus sieben Mitgliedern. Davon werden drei von den Arbeitgebern und je eines von den öffentlichen, den privaten einseitigen und den paritätischen Kassen bezeichnet. Den Vorsitz führt der Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes.

Die Kommission tritt auf Einladung der Volkswirtschaftsdirektion zusammen und wird von ihr angehört.

Die Kommissionsmitglieder, welche nicht amtliche Funktionäre sind, werden zu Lasten des Ausgleichsfonds nach den für die Mitglieder des Kantonsrates geltenden Ansätzen entschädigt.

Übergangsvorschriften.

§ 43. Die Versicherungspflichtigen sind bis spätestens 31. Juli 1938 festzustellen.

Bei Versicherten, welche am 1. Januar 1938 Mitglieder von Arbeitslosenkassen sind, gilt die Versicherungsfähigkeit unter dem Vorbehalt der Nachprüfung als abgeklärt.
// [S. 755]

§ 44. Wer das 60. Altersjahr im Jahre 1938 vollendet, wird nicht mehr versicherungspflichtig. Er kann nur mit Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes in eine Kasse aufgenommen werden.

Angestellte einer öffentlichen Verwaltung, die vor dem 1. April 1938 dauernd drei Jahre lang beschäftigt waren, sind von der Versicherungspflicht entbunden.

§ 45. Für Versicherte, welche vor dem 1. Januar 1935 arbeitslos in den Kanton zuzogen, wird der Staats- und Gemeindebeitrag ohne Rückwirkung anerkannt, soweit die Bezugsberechtigung nicht aus anderen Gründen hinfällig wird.



§ 46. Die Mitglieder öffentlicher Kassen von Gemeinden, welche einer anderen öffentlichen Kasse zugeteilt wurden, gehen mit 1. Januar 1938 in die neu zuständige Kasse über.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann den öffentlichen Kassen für diese erhöhte Beanspruchung Gründungsvorschüsse auf Rechnung künftiger Guthaben an Staatsbeiträgen gewähren. Die beteiligten Gemeinden sind in diesem Falle zu monatlichen Vorschüssen auf Rechnung des Gemeindebeitrages zu verpflichten.

§ 47. Die revidierten Statuten der öffentlichen Kassen müssen der Volkswirtschaftsdirektion bis 30. April 1938 zur Genehmigung eingereicht sein. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die früher erteilte Genehmigung provisorisch und unter Vorbehalt der neuen Gesetzesbestimmungen.

§ 48. An die vom Bundesrat bis Ende 1938 bewilligten Teuerungszulagen werden die Staatsbeiträge zugesichert.

§ 49. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Zürich, den 30. Dezember 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Pfister.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.10.2015]